

Textfassung der Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.01.2025

§ 1 Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt den Namen „Mühlhausen/Thüringen“.
- (2) Das Stadtwappen wird als großes und als kleines Wappen geführt. Das große Wappen zeigt einen geteilten Schild, oben in Gold, einen wachsenden schwarzen, rotbewehrten Adler und unten in Rot ein silbernes Mühleisen. Der Schild trägt einen goldenen Spangenhelm mit goldener Krone und silbernen Büffelhörnern mit grünen Lindenzweigen. Die Helmdecke ist außen rot, innen golden.

Das kleine Wappen besteht nur aus dem Schild des großen Wappens.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Mühlhausen die Farben Rot und Gold in zwei gleich breiten Streifen. In der Mitte befindet sich das kleine Stadtwappen.
- (4) Das Siegel der Stadt ist kreisrund. Es trägt in der Mitte das kleine Wappen und im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Stadt Mühlhausen/Th.“. Es wird vom Oberbürgermeister als Großes Siegel mit dem äußeren Durchmesser 45 mm geführt. Von der Verwaltung wird es als Kleines Siegel mit einem äußeren Durchmesser von 30 mm geführt.

§ 2 Ortsteile

Zur Stadt Mühlhausen/Thüringen gehören – neben der Kernstadt – folgende Ortsteile:

1. Bollstedt,
2. Eigenrieden,
3. Felchta,
4. Görmар,
5. Grabe,
6. Hollenbach,
7. Höngeda,
8. Saalfeld,
9. Seebach,
10. Windeberg.

§ 3 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

In folgenden Ortsteilen wird die die Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO eingeführt:

1. Bollstedt,
2. Eigenrieden,
3. Felchta,
4. Görmар,
5. Grabe,
6. Hollenbach,
7. Höngeda,

8. Saalfeld,
9. Seebach,
10. Windeberg.

§ 4 Ortsteilbürgermeister

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Ortsteilrat

- (1) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils und kann Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt behandelt werden müssen.
- (2) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel.
 - b) Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.
 - c) Pflege von Partner- und Patenschaften.
- (3) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:
 - a) der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
 - b) Benennung, Umbenennung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
 - c) den beabsichtigten Märkten und Veranstaltungen im Ortsteil,
 - d) Pflege des Ortsbildes, Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und Dorfverschönerung,
 - e) wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten des Ortsteilrates durch die Hauptsatzung.
- (4) Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen. Der Vollzug obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt.
- (5) Für den Geschäftsgang gibt sich der Ortsteilrat eine Geschäftsordnung. Der Ortsteilrat reicht seine Stellungnahmen und Empfehlungen schriftlich in einer Ausschlussfrist von drei Wochen beim Oberbürgermeister ein. In Eilfällen kann dieser die Frist angemessen verkürzen. Bei keiner oder verspäteter Stellungnahme erfolgt eine Entscheidung ohne Erklärung des Ortsteilrates.

- (6) Die Niederschriften über Beratungen des Ortsteilrates sind dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Um den Stadtratsmitgliedern Kenntnis von den Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie zugeleitet.
- (7) Der Oberbürgermeister führt jährlich eine Einwohnerversammlung in den Ortsteilen in Angelegenheiten des Ortsteils durch.

§ 6 Wahl der Ortsteilräte

- (1) Die Ortsteilratsmitglieder werden für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder beträgt in den Ortsteilen:

1.	Bollstedt	8 Mitglieder,
2.	Eigenrieden	4 Mitglieder,
3.	Felchta	6 Mitglieder,
4.	Görmar	6 Mitglieder,
5.	Grabe	6 Mitglieder,
6.	Hollenbach	4 Mitglieder,
7.	Höngeda	6 Mitglieder,
8.	Saalfeld	4 Mitglieder,
9.	Seebach	6 Mitglieder,
10.	Windeberg	4 Mitglieder.
- (2) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.
- (4) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ruft 12 Wochen vor der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Anzahl der Wahlvorschläge sollte mindestens 50 vom Hundert über der Anzahl der zu wählenden Ortsteilratsmitglieder liegen.
- (6) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Ortsteilrates können durch die Wahlberechtigten bis zum 56. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Vorschlagenden enthalten. Mängel müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr behoben sein.
- (7) Nach Prüfung der Wahlvorschläge werden diese spätestens am 37. Tag vor der Wahl ortsüblich bekanntgemacht.

- (8) Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (9) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen.
- (10) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (11) Briefwahl ist zugelassen.
- (12) Das Ergebnis wird spätestens am 10. Tag nach der Wahl ortsüblich bekanntgemacht.“

§ 7 Organe

Organe der Stadt Mühlhausen sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister. Sie verwalten die Stadt nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung.

§ 8 Vorsitzender des Stadtrates und seine Stellvertreter

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied (Stadtratsvorsitzender). Der Stadtrat wählt darüber hinaus einen 1. und 2. Stellvertreter.

§ 9 Oberbürgermeister, Beigeordnete

- (1) Der Oberbürgermeister wird in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar von den Bürgern gewählt. Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2) Der Stadtrat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete.
- (3) Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.
- (4) Ist der Bürgermeister an der Vertretung des Oberbürgermeisters verhindert, so wird die Vertretung durch den zweiten Beigeordneten wahrgenommen.

„§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 200,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktion, in der sie Mitglied sind, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Teilnahme als Zuhörer und die Teilnahme an einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO begründen keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende einer Fraktion	180,00 €
- der Vorsitzende eines Ausschusses	180,00 €
- der Vorsitzende des Stadtrates	120,00 €.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 €.

- (5) Stadtratsmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung ganz oder in Teilen verzichten.
- (6) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

der Ortsteilbürgermeister	
1. des Ortsteils Bollstedt	450,00 €
2. des Ortsteils Eigenrieden	210,00 €
3. des Ortsteils Felchta	360,00 €
4. des Ortsteils Görmar	360,00 €
5. des Ortsteils Grabe	360,00 €
6. des Ortsteils Hollenbach	210,00 €
7. des Ortsteils Höngeda	360,00 €
8. des Ortsteils Saalfeld	210,00 €
9. des Ortsteils Seebach	360,00 €
10. des Ortsteils Windeberg	210,00 €.

- (7) Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme an nachgewiesenen notwendigen Sitzungen des Ortsteilrates.
- (8) Für die Ortsteilbürgermeister und die Mitglieder des Ortsteilrates und sachkundige Bürger gelten die Regelungen hinsichtlich Verdienstaufschlags und Reisekosten entsprechend.
- (9) Sachkundige Bürger erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (10) Bürger, die ein Ehrenamt gemäß §12 (1) ThürKO übernehmen, für die § 10 nicht zutrifft, erhalten entsprechend § 13 (1) ThürKO eine Entschädigung in Form eines Sitzungs-

geldes in Höhe von 30,00 € für die hinsichtlich der Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige und nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen.

Ist diese Form der Entschädigung aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen oder nach der Spezifik des Ehrenamtes nicht anwendbar, so wird die Form und Höhe der Entschädigung für den speziellen Fall durch Beschluss des Hauptausschusses festgelegt.

Für den Ersatz des Verdienstausfalles und die Zahlung von Reisekosten gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare-Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

§ 12 Behinderten- und Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Mühlhausen bildet als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen sowie der Senioren in Mühlhausen jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrats einen Beirat (Behinderten- und Seniorenbeirat). Er ist selbstständig und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig.
- (2) Zu den Aufgaben des Behinderten- und Seniorenbeirats gehört es insbesondere, Ansprechpartner für die Behinderten und Senioren zu sein, die Stadt in allen Behinderten- und Seniorenbelangen zu beraten sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen und Senioren zu initiieren.
- (3) Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend; zuständig für die Verhängung von Ordnungsgeldern ist der Stadtrat.
- (4) Der Behinderten- und Seniorenbeirat berät im Rahmen seiner Aufgaben den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Mühlhausen gehören und die die Belange der behinderten Menschen und Senioren in Mühlhausen betreffen. Er kann Anregungen und Empfehlungen abgeben. Zu diesem Zweck informiert die Stadtverwaltung Mühlhausen den Behinderten- und Seniorenbeirat über alle für die Belange der Behinderten und Senioren in Mühlhausen relevanten Angelegenheiten. Alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrats und seiner Ausschüsse werden dem Behinderten- und Seniorenbeirat rechtzeitig vor den

Sitzungen zugeleitet. Der Behinderten- und Seniorenbeirat wird unter Mitteilung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil und der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil, die ihn besonders berühren, zu den Stadtratssitzungen geladen. Fehlende Stellungnahmen des Behinderten- und Seniorenbeirats hindern nicht das ordnungsgemäße Zustandekommen von Beschlüssen der genannten Gremien.

- (5) Anregungen und Empfehlungen des Behinderten- und Seniorenbeirats werden zunächst dem Oberbürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, die Angelegenheit dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen zur Behandlung schriftlich vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Behindertenbeirates erstattet einmal jährlich Bericht im Sozialausschuss.
- (6) Der Behinderten- und Seniorenbeirat erstattet jährlich vor dem Stadtrat einen Bericht über seine Arbeit und die Lage der behinderten Mitbürger und Senioren in Mühlhausen.
- (7) Der Behinderten- und Seniorenbeirat hat 14 Mitglieder, davon 8 Vollmitglieder, die nicht dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung angehören dürfen, mit Stimmberechtigung und 6 beratende Mitglieder ohne Stimmberechtigung. Senioren und Behinderte stellen je 4 Vollmitglieder. Für jedes Vollmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Am Wahltag müssen die Seniorenvollmitglieder und ihre Stellvertreter das 60. Lebensjahr, am Tag der Bestellung durch den Stadtrat die Behindertenvollmitglieder und ihre Stellvertreter das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Senioren- und Behinderten-Vollmitglieder müssen ferner in Thüringen ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben und in der Senioren- bzw. Behindertenarbeit in Mühlhausen engagiert sein. Sofern nicht für Senioren und Behinderte jeweils mindestens 4 Vorschläge eingehen, wird für die laufende Amtszeit des Stadtrats kein Behinderten- und Seniorenbeirat gebildet; die Mindestvorschlagszahl bezieht sich nicht auf die Wahl der Stellvertreter.
- (8) Die 8 Vollmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vereins „Senioren und Behindertenvertretung der Stadt Mühlhausen e. V.“ durch den Stadtrat gewählt. Der Verein erfüllt die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG. Zunächst werden die Vollmitglieder, anschließend ihre Stellvertreter gewählt. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag ist zulässig. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vollmitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebendem Sitz/e im Behinderten- und Seniorenbeirat erfolgt eine Stichwahl. Es findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt, wobei jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen hat, wie noch verbliebene Sitze zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Beim Ausscheiden eines Mitglieds bzw. seines Stellvertreters rückt der nächste nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach. Die Vollmitglieder bleiben über die Amtszeit des Stadtrats im Amt, bis ein neuer Behinderten- und Seniorenbeirat gewählt ist.
- (9) Folgende Personen sind beratende Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats (kein Stimmrecht):
 1. der Oberbürgermeister bzw. ein von ihm entsandter Vertreter,
 2. je ein von den vier stärksten Fraktionen des Stadtrats vorgeschlagenes Mitglied (hat der Stadtrat weniger als vier Fraktionen, je Fraktion ein Mitglied),
 3. der Vorsitzende des Sozialausschusses.

Die Fraktionsmitglieder werden vom Stadtrat durch Beschluss bestellt.

- (10) Für den Fall der Verhinderung wird für jedes Fraktionsmitglied in der gleichen Weise ein Stellvertreter namentlich bestellt. Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt durch den Stadtrat baldmöglichst eine Neubestellung für die laufende Amtszeit des Stadtrats.
- (11) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Behinderten- und Seniorenbeirat in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats auf sich vereint. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (12) Der Vorsitzende - bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter - vertritt den Behinderten- und Seniorenbeirat gegenüber der Stadt. Er führt die laufenden Geschäfte des Behinderten- und Seniorenbeirats, bereitet dessen Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.
- (13) Der Behinderten- und Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Oberbürgermeister einberufen, nach erfolgter Wahl seines Vorsitzenden durch diesen. Die Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirats sind öffentlich. Er schließt die Öffentlichkeit aus, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner dies erfordern.
- (14) Der Behinderten- und Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vollmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vollmitglieder anwesend ist. § 36 Abs. 2 ThürKO gilt entsprechend. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder.
- (15) Der Behinderten- und Seniorenbeirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine von ihm beschlossene Geschäftsordnung regeln. Mangels einer solchen gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Mühlhausen entsprechend.
- (16) Die Stadt Mühlhausen stellt dem Behinderten- und Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben eine geeignete Räumlichkeit mit angemessener sächlicher Ausstattung auf ihre Kosten zur Verfügung.
- (17) Die Vollmitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für jede nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirats. Abhängig Beschäftigte Vollmitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats haben ferner Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig tätige Vollmitglieder erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der ihnen durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden für höchstens 4 Stunden pro Sitzungstag und für maximal 8 Sitzungen im Jahr gewährt.

§ 13

Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 - 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;

2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt;
 3. Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Besoldungsgruppen der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;
- (3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
1. Vollzug der Ortssatzungen,
 2. Verwaltungsangelegenheiten, die Verpflichtungen bis 50.000,00 € erwarten lassen,
 3. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 50.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000,00 € nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse,
 4. die Umschuldung und Änderung von Kreditverträgen zur Erzielung günstigerer Konditionen,
 5. die Bildung von Haushaltsresten,
 6. die Niederschlagung und der Erlass von Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 7. die Stundung von Zahlungsansprüchen,
 8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 25.000,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
 9. Anordnung und Aufhebung hauswirtschaftlicher Sperren.

§ 13 a

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Oberbürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in der jeweiligen Sitzung über den Fortbestand der vom Oberbürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Oberbürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Oberbürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 wird den Mitgliedern des Stadtrates auf Antrag ein Apple-Tablet als Leasinggerät mit Wartungsvertrag kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für die Funktionsfähigkeit eigener Geräte ist das Stadtratsmitglied selbst verantwortlich.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien, wie zum Beispiel Ausschuss- und Ortsteilratssitzungen, entsprechend.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes „Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen“. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite www.muehlhausen.de bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung kostenfrei einsehbar und bei Bedarf als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine öffentliche Bekanntmachung nicht nach der in Satz 1 festgelegten Form erfolgen, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Stadt Mühlhausen/Thüringen.

Diese Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

Kernstadt Mühlhausen		Verkündungstafel Ratsstraße 25
Kernstadt Mühlhausen		Verkündungstafel Brotlaube 21
im Ortsteil Bollstedt		Verkündungstafel Riedstraße (an der Kirche)

im Ortsteil Eigenrieden		Verkündungstafel Oberdorf 1
im Ortsteil Felchta		Verkündungstafeln Mühlhäuser Weg 143, Eigenrieder Weg 59, Eigenrieder Weg 93, Felchtaer Hauptstr. 24 am Haus der Kirche, Felchtaer Hauptstr. 47, Felchtaer Hauptstr. 113 an der Gemeindeschänke, Felchtaer Hauptstr. 153
im Ortsteil Görmar		Verkündungstafeln Mühlhäuser Straße am Backsgarten gegenüber Haus Nr. 62, am Kirchberg gegenüber Einmündung Siedlung, in der Bergstraße gegenüber Haus Nr. 168
im Ortsteil Grabe		Verkündungstafel an der Hauptstraße (B 249 gegenüber FFW)
im Ortsteil Hollenbach		Verkündungstafeln in der Alten Dorfstraße vor Haus Nr. 40 a und in der Straße An der Chaussee vor Haus Nr. 10
im Ortsteil Höngeda		Verkündungstafel Auf dem Anger (gegenüber Gaststätte)
im Ortsteil Saalfeld		Verkündungstafel Hauptstraße 61 (FFW)
im Ortsteil Seebach		Verkündungstafel Am Plan 1
im Ortsteil Windeberg		Verkündungstafel am Eingang zum Spielplatz gegenüber dem Haus Am Anger Nr. 1

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Dies gilt insbesondere für Bekanntmachungen nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz oder der Thüringer Kommunalwahlordnung.
- (4) Ausschließlich informativ werden Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Ortsteilräte sowie alle im Zusammenhang mit der Durchführung von Ortsteilratswahlen erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen durch Aushang an den jeweiligen Verkündungstafeln in den Ortsteilen bekannt gemacht.
- (5) Neben den elektronischen Ausgaben des Amtsblattes kann die Stadt Mühlhausen/Thüringen ein allgemeines Informationsblatt als Druckerzeugnis zur Verfügung stellen in dem neben Hinweisen auf Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 3 auch nichtamtliche Mitteilungen aus dem Gemeindeleben, Veranstaltungen und Anzeigen enthalten sind.

§ 15 Einwohnerversammlung

Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern

verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit erforderlich, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Sachverständige hinzuziehen.

§ 15 a

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil jeder ordentlichen Stadtratssitzung mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung und findet in der Regel zu Beginn der Sitzung statt.
- (2) Jeder Einwohner der Stadt Mühlhausen hat das Recht, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt im eigenen Wirkungskreis, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Oberbürgermeister zu stellen. Die Frage wird mündlich gestellt und soll kurz und präzise sein.
- (3) Die Dauer der Fragestunde wird auf 15 Minuten begrenzt.
- (4) Der Einwohner soll die Frage drei Tage vor der Sitzung dem Stadtratsbüro zuleiten. Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- (5) Die Fragesteller haben Anspruch auf Beantwortung fristgerecht eingereichter Fragen durch den Oberbürgermeister oder einen anderen Vertreter der Verwaltung während der Einwohnerfragestunde. Reicht die zur Verfügung stehende Zeit von 15 Minuten zur Beantwortung nicht aus, so werden unbeantwortete Fragen innerhalb eines Monats in schriftlicher Form beantwortet und auf der Homepage öffentlich gemacht.
- (6) Ist der Fragesteller in der Einwohnerfragestunde nicht persönlich anwesend, wird die Frage nicht beantwortet.

§ 16

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit einem Stadratsmitglied, dem Oberbürgermeister oder Bürgermeister über 4.000,00 € Wertumfang bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. Ebenfalls genehmigungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer juristischen Person geschlossen wird, an der eine dieser Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit anderen zur Vertretung berechtigt ist.
- (2) Verträge der Stadt mit ihren Mitarbeitern mit einem Wertumfang über 500,00 € bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Dies betrifft nicht die Arbeits- und Dienstverträge.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

Der Oberbürgermeister bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n.

§ 17 a

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Damit bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, eine angemessene Beteiligung dieser erfolgen kann, richtet die Stadt ein Kinder – und Jugendbüro als Teil der Stadtverwaltung ein.

§ 18

Haushaltswirtschaft

- (1) Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.
- (2) Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sind vom Stadtrat zu beschließen, wenn sie einen Betrag von 10.000,00 € beim Verwaltungshaushalt und 50.000,00 € beim Vermögenshaushalt überschreiten.
- (3) Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 60 Abs. 2 Nr.2 ThürKO ist erforderlich, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben von mehr als 3% des Gesamthaushaltsansatzes des jeweiligen Jahres geleistet werden müssen.

§ 19

Sprachform/Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Diese Textfassung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 22.01.2020,
2. Änderungssatzung vom 07.12.2021,
3. Änderungssatzung vom 23.08.2022,
4. Änderungssatzung vom 03.02.2023,
5. Änderungssatzung vom 01.07.2023,
6. Änderungssatzung vom 19.02.2024,
7. Änderungssatzung vom 18.11.2024.